



## Gebäudeabbruch zwischen „Kanzelstraße“ und „Studiostraße“ im Stadtteil Altenhagen der Stadt Bielefeld

–

### Artenschutzrechtliche Betrachtung

Anlass für die Planung ist, dass die vorhandenen kirchlichen Einrichtungen zwischen „Kanzelstraße“ und „Studiostraße“ im Stadtteil Altenhagen perspektivisch weitestgehend nicht mehr für kirchliche Zwecke genutzt werden. Zur Vorbereitung einer wohnbaulichen Nutzung ist zunächst ein Abbruch des Kirchengebäudes mit Ausnahme des Kirchturmes vorgesehen.

Es ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann.

### Bestandssituation und Ortsbegehung

Die Vorhabensfläche wurden am 24. Juni 2020 flächendeckend begangen, um das zum Abbruch vorgesehene Gebäude auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten zu untersuchen.



Abb. 1 Kirchturm im Plangebiet.



Abb. 2 Kirche im Plangebiet.

Am Gebäude (Kirche) wurden keine Nester oder geeigneten Brutstandorte (z. B. Nischen) für planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.

Abgesehen von einem Heizungskeller ist die Kirche nicht unterkellert. In den Heizungskeller bestehen ebenfalls keine Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse.

An der Fassade der Kirche befinden sich an den Dachüberständen umlaufend etwa 2 cm breite Spalten, die Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse darstellen. Aufgrund der rauen Fassade mit Ziegelsteinen besteht eine Eignung als Sommerquartier.



Abb. 3 Zugang zum Heizungskeller.



Abb. 4 Dachüberstand mit Einflugmöglichkeit.



Abb. 5 Dachüberstand mit Einflugmöglichkeit.



Abb. 6 Dachüberstand mit Einflugmöglichkeit.

Im Gemeindezentrum standen einige Fenster von Abstellräumen in Kippstellung offen. Eine vergangene oder aktuelle Nutzung von Vögeln oder auch Fledermäusen in den Räumen konnte nicht festgestellt werden.

### Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

### Fachgutachterliche Einschätzung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch den Gebäudeabbruch für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

#### Fledermäuse

Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus



### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Große Bartfledermaus nutzt Gebäude als Sommerquartier und Wochenstuben. Im Winter werden unterirdische Strukturen, wie Höhlen, Stollen und Keller besiedelt.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Hierzu zählen z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Mauerspalten oder Dachböden. Ebenfalls bewohnt werden Baumquartiere und Nistkästen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie natürliche Felsspalten und unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen genutzt.

Der Kleinabendsegler bevorzugt natürlich entstandene Baumhöhlen als Sommerquartiere und Wochenstuben, es werden aber vereinzelt auch Dachräume oder Gebäude besiedelt. Die Winterquartiere befinden sich in ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden.

Durch den Abbruch des Gebäudes kommt es zum Verlust von potenziellen Sommerquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch die Entfernung des Daches kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ist nicht auszuschließen. Potenzielle Winterquartiere sind nicht vorhanden.

### Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Bei den beschriebenen Quartieren an den Dachüberständen handelt es sich zunächst um potenzielle Quartiere. Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen, müssen die Dachüberstände gemeinsam mit einem Fachgutachter von Hand entfernt werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, sind durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausschließen.

Da die weiteren Gebäude im Plangebiet nicht begutachtet wurden, sind diese bei einem eventuellen Abbruch ebenfalls auf das Vorhandensein von potenziellen Quartiersmöglichkeiten zu untersuchen.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Ergeben sich während der Abbrucharbeiten Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der Gebäudequartiere als Wochenstuben bzw. Sommer- oder Zwischenquartiere, müssen nach Vorgabe durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen geschaffen werden.



## Ergebnis

Der geplante Gebäudeabbruch zwischen der „Kanzelstraße“ und der „Studiozeit“ im Stadtteil Altenhagen der Stadt Bielefeld löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, 30. Juni 2020

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt